

Feuerwehrsatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland

Der Stadtrat der Stadt Reichenbach im Vogtland hat in seiner Sitzung am 07.11.2016 aufgrund § 4 Abs. 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), und § 15 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102), die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Stadtfeuerwehr Reichenbach ist eine Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus den Ortsfeuerwehren:
 - Wache Brunn
 - Wache Friesen
 - Wache Mylau
 - Wache Obermylau
 - Wache Reichenbach
 - Wache Rotschau
 - Wache Schneidenbach.
- (2) Die Stadtfeuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Reichenbach im Vogtland“. Ortsfeuerwehren können den Ortsteilnamen beifügen.
- (3) Neben der aktiven Abteilung der Feuerwehr besteht eine Jugendfeuerwehr, die in Jugendgruppen gegliedert sein kann; eine Frauen- und eine Alters- und Ehrenabteilung. Die Feuerwehr unterhält einen Landeszug im Katastrophenschutz. Die Feuerwehr kann einen musiktreibenden Zug unterhalten.
- (4) Die Leitung der Stadtfeuerwehr obliegt dem Stadtwehrleiter und seinem Stellvertreter; in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinem/en Stellvertreter/n.

§ 2

Pflichten der Stadtfeuerwehr

- (1) Die Stadtfeuerwehr hat insbesondere die Pflichten,
 - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen.
 - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten.
 - nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Der Oberbürgermeister oder sein Beauftragter kann die Stadtfeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen, insbesondere zur Beseitigung von Öl- und Kraftstoffspuren auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie andere technische Arbeiten im Auftrag der Stadt.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Stadtfeuerwehr sind die
 - Vollendung des 16. Lebensjahres
 - Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst
 - charakterliche Eignung
 - Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit
 - Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

- (2) Die Bewerber sollen in der Stadt wohnhaft und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Die Stadtwehrleitung kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Eine Einbeziehung von Angehörigen anderer Feuerwehren, deren Arbeitsort sich in der Stadt befindet, ist möglich, wobei eine zusätzliche Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Reichenbach erforderlich ist.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Stadtwehrleitung nach Anhörung der zuständigen Leitung der Ortsfeuerwehr. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.
- (5) Einer Aufnahme in die Stadtfeuerwehr steht insbesondere entgegen:
 - die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung oder
 - die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer nicht verboten erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Stadtfeuerwehr
 - das 67. Lebensjahr vollendet hat.
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist.
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird oder aus der Stadtfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Stadtfeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde/Stadt unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung der zuständigen Leitung der Ortsfeuerwehr aus der Stadtfeuerwehr ausgeschlossen werden.
- (5) Der Oberbürgermeister entscheidet nach Anhörung der Stadtwehrleitung über den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Stadtfeuerwehr haben das Recht, den Stadtwehrleiter und den Stellvertreter zu wählen. Die Angehörigen der Ortsfeuerwehr haben das Recht, den Ortswehrleiter und den Stellvertreter zu wählen. Die Angehörigen der Wache Reichenbach haben das Recht, den Ortswehrleiter und zwei Stellvertreter zu wählen.

- (2) Die Stadt hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, Gerätewarte, Leiter Atemschutz, Jugendfeuerwehrwart und Angehörige der Stadtfeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer Satzung der Stadt festgelegten Beträge. Wer eine Führungsfunktion in der Wehrleitung ausfüllt, darf keine weitere Leitungsfunktion in der Feuerwehr Reichenbach ausüben.
- (4) Angehörige der Stadtfeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Stadt Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet,
 - am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen.
 - sich bei Alarm unverzüglich an der Feuerwache einzufinden. Ausnahmen bedürfen der Regelung und Genehmigung der Stadtwehrleitung.
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen.
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen.
 - sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten.
 - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten.
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als vier Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (7) Verletzt ein Angehöriger der Stadtfeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen, die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder den Ausschluss beim Oberbürgermeister beantragen. Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6 Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche ab dem 8. Lebensjahr aufgenommen werden. Der § 18 Abs. 5 SächsBRKG bleibt unberührt.
- (2) Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigefügt sein. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - in die aktive Abteilung aufgenommen wird.
 - das 18. Lebensjahr vollendet.
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt.
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist.
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird. Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen. Im Übrigen gilt der § 4 entsprechend.
- (4) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen den Jugendfeuerwehrwart für die Dauer von fünf Jahren entsprechend den Festlegungen in § 15. Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlergebnis ist der Wehrleitung

zur Bestätigung vorzulegen. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

- (5) Die Mitglieder der Jugendgruppen wählen den oder die Jugendgruppenleiter für die Dauer von fünf Jahren entsprechend den Festlegungen in § 15. Das Wahlergebnis ist der Wehrleitung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 7

Frauenabteilung

- (1) In der Frauenabteilung sind alle Kameradinnen tätig, die nicht der Einsatzabteilung angehören.
- (2) Die Aus- und Weiterbildung erfolgt nach gesonderten Dienstplänen.
- (3) Die Angehörigen der Frauenabteilung erhalten Dienstkleidung.
- (4) Sie werden von den jeweiligen Ortswehrleitern vertreten.

§ 8

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Stadtfeuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst mit Vollendung des 67. Lebensjahres ausgeschieden sind.
- (2) Die Wehrleitung kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Stadtfeuerwehr für sie aus persönlichen, beruflichen oder gesundheitlichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Kameradinnen/Kameraden der Alters- und Ehrenabteilung werden vom jeweiligen Ortswehrleiter mit vertreten.

§ 9

Ehrenmitglieder

Der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag der Stadtwehrleitung verdiente ehrenamtliche Angehörige der Stadtfeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Die Ernannten erhalten eine Ehrenurkunde.

§ 10

Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind die:

- Hauptversammlung
- Stadtwehrleitung
- Ortsfeuerwehrversammlungen.

§ 11

Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Stadtfeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Stadtfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter gewählt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Oberbürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller ihrer Mitglieder (Einsatz-, Frauen-, Alters- und Ehrenabteilung) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Oberbürgermeister vorzulegen ist.
- (5) Für die Ortsfeuerwehrversammlungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Eine Niederschrift ist dem Stadtwehrleiter vorzulegen.

§ 12 Stadtwehrleitung

- (1) Die Stadtwehrleitung besteht aus dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden, dessen Stellvertreter sowie den Ortswehrleitern oder deren Stellvertretern und dem Jugendfeuerwehrwart oder seinem Stellvertreter. In der Wehrleitung werden Beschlüsse nach Stimmen [ihre Anzahl ist nach einem Schlüssel entsprechend der zahlenmäßigen Stärke der Ortsfeuerwehren festzulegen (siehe Anlage 1)], gefasst. Der Schriftführer, der hauptamtliche Gerätewart und der Leiter Atemschutz nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Satz 1 sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen der Stadtwehrleitung teil.
- (2) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Stadtfeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (4) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Hauptversammlung und nach Zustimmung durch den Stadtrat vom Oberbürgermeister bestellt.
- (5) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Oberbürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Stadtfeuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Oberbürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Stadtwehrleiter oder Stellvertreter ein.
- (6) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere
 - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstands der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken.
 - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln.
 - die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann.
 - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und der Stadtwehrleitung vorgelegt werden.
 - die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren.
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken.
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und deren Nachweis zu sorgen.
 - bei der Dienstausbildung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen.
 - die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu organisieren und kontrollieren.
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Oberbürgermeister mitzuteilen.

- (7) Der Oberbürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (8) Der Stadtwehrleiter berät den Oberbürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten. Zu den Beratungen über Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes, in den Gremien der Stadt ist der Stadtwehrleiter anzuhören.
- (9) Der stellvertretende Stadtwehrleiter hat den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstplichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung der Stadtwehrleitung abberufen werden.
- (11) Für die Ortswehrleiter gelten die Absätze 2 bis 9 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Stadtwehrleiters.

§ 13

Unterführer, Gerätewarte

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen an der Landesfeuerwehrschule Sachsen oder gleichgestellter Einrichtungen nachgewiesen werden.
- (2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung der Stadtwehrleitung widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten (Stadtwehrleiter und dessen Stellvertreter, Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter) aus.
- (4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem hauptamtlichen Gerätewart oder dem zuständigen Ortswehrleiter zu melden.

§ 14

Schriftführer

- (1) Der Schriftführer wird von der Stadtwehrleitung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen der Stadtwehrleitung und über Hauptversammlungen zu fertigen. Darüber hinaus kann der Stadtwehrleiter den Schriftführer Aufgaben für die Öffentlichkeitsarbeit der Stadtfeuerwehr zuweisen.

§ 15

Wahlen

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Stadtfeuerwehr (Einsatz-, Frauen-, Alters- und Ehrenabteilung) bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss von der zuständigen Stadtwehrleitung bestätigt sein.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen.
- (3) Wahlen sind vom Oberbürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt einen Beisitzer je Ortsfeuerwehr, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenaushölung vornehmen.

- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.
- (5) Die Wahl des Stadtwehrleiters und seines Stellvertreters gemäß § 12 Abs. 2 erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (7) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens zwei Wochen nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (8) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Stadtwehrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat die Stadtwehrleitung dem Oberbürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die ihrer Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Oberbürgermeister setzt dann nach § 12 Abs. 4 die Stadtwehrleitung ein.
- (9) Für die Wahlen in der Ortsfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend. Bei der Wahl der beiden Stellvertreter in der Wache Reichenbach sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten haben. Dabei hat jeder Wahlberechtigte zwei Stimmen, die er auf die zur Wahl stehenden Kandidaten verteilen kann. Die Abgabe beider Stimmen auf nur einen Kandidaten ist nicht zulässig.

§ 16 Änderungen und Ergänzungen

Die Stadtwehrleitung ist berechtigt, Änderungen und Ergänzungen zu vorgenannter Satzung beim Oberbürgermeister zu beantragen.

§ 17 Entschädigung und Finanzmittel

- (1) Die Stadtwehrleitung, die Leitungen der Wachen sowie die Leitung der Jugendfeuerwehr erhalten je ein eigenes Budget für die Kameradschaftspflege.
- (2) Der Feuerwehr Reichenbach werden für Kameradschaftspflege pro Jahr und Angehörigen 40,00 EUR zur Verfügung gestellt.
- (3) Der Jugendfeuerwehr Reichenbach wird für Kameradschaftspflege pro Angehörigen ein Festbetrag von 15,00 EUR zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Reichenbach im Vogtland bleibt hiervon unberührt.

§ 18 Übergangsregelung

- (1) Bis zu einer Neuwahl - spätestens bis zum Jahr 2021 - sind die jetzt besetzten Funktionen in der Wache Mylau (ein Ortswehrleiter, zwei Stellvertreter) und Wache Obermylau (ein Ortswehrleiter, ein Stellvertreter) so beizubehalten. Ab einer Neuwahl sind die Funktionen wie in vorliegender Satzung zu wählen.
- (2) Der neue Wahlrhythmus ist der Gesamtwehr Reichenbach anzupassen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Die Feuerwehrsatzung Reichenbach vom 30.11.2010 und die Feuerwehrsatzung Mylau vom 16.03.2015 treten am 31.12.2016 außer Kraft.

Reichenbach, den 09.11.2016



Raphael Kürzinger
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.